

VERBANDSORDNUNG des "Zweckverbandes Wirtschaftsförderung im Trierer Tal"

in der Fassung der
2. Änderung vom 04. Juli 1995
und der
3. Änderung vom 16. Juli 1996

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S 476) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04. Juli 1995 die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Wirtschaftsförderung im Trierer Tal" und am 16. Juli 1996 die 3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Wirtschaftsförderung im Trierer Tal" nach Zustimmung der Verbandsmitglieder

1. der Stadt Trier

mit Beschluß des Stadtrates vom 16. März 1995 und 08. Februar 1996

2. des Landkreises Trier-Saarburg

mit Beschluß des Kreistages vom 23. Januar 1995 und 22. April 1996

3. der Stadt Konz

mit Beschluß des Stadtrates vom 21. Februar 1995 und 29. April 1996

4. der Ortsgemeinde Trierweiler

mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. Juni 1995 und 04. Dezember 1996

5. der Ortsgemeinde Wasserliesch

mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1996

6. der Stadt Saarburg

mit Beschluß des Stadtrates vom 09. Mai 1996

beschlossen.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Zweckverbandsgesetz zuständige Errichtungsbehörde hat mit Schreiben vom 20. Februar 1997 die 2. und 3. Änderung der Verbandsordnung festgestellt.

§ 1 Allgemein

Die Städte Trier und Konz, der Landkreis Trier-Saarburg, die Ortsgemeinden Wasserliesch und Trierweiler sowie die Stadt Saarburg sind übereingekommen, einen Zweckverband zu bilden, um gemeinsam die wirtschaftliche Entwicklung für den Trierer Raum zu nutzen und zu fördern und hierbei auch die Interessen des Trierer Hafens zu unterstützen.

§ 2 Gebiet

a) Gemarkungen Ehrang und Pfalzel

Das derzeitige Gebiet des Zweckverbandes ergibt sich aus anliegenden Grundkarten, die Bestandteil dieser Verbandsordnung sind. Das Gebiet südlich der Kyll wird im

Norden durch die B 52, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, im *Osten* durch die Mosel, im *Süden* durch den Gemeindegraben an der Grenze zwischen der Flur 8, der Flur 7 und Flur 6 (Flur 6 Parz. Nr. 140) und durch das Hafenananschlußgleis begrenzt. Im *Westen* bildet die Bundesstraße 53, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, die Verbandsgebietsgrenze.

Außerdem gehören die Grundstücke zwischen der Eitzstraße und dem Wirtschaftsweg entlang des Verschiebebahnhofs sowie zwischen der Hafenbahn und der Hafenstraße zum Verbandsgebiet.

Die Grenze des Gebietes nördlich der Kyll verläuft in nordöstlicher Richtung entlang des Böschungsfusses des alten Quinter Bahngleises bis in Höhe des Wendehammers der Seiferstraße; sie verläuft dann in östlicher Richtung, etwa rechtwinklig zum alten Bahngleis bis zur Straßenmulde und überquert den neuen Straßenanschluß an die B 53 (neu). Im Bereich der Kläranlage, die selbst nicht zum Verbandsgebiet gehört, verläuft die Grenze weiter entlang des Böschungsfusses der B 53 (neu) und dann wieder entlang der Straßenmulde bis zum alten Feldwirtschaftsweg und von diesem Schnittpunkt an der südlichen Wegeseite entlang in Richtung August-Antz-Straße zum Ausgangspunkt zurück.

Ebenfalls zum Verbandsgebiet gehören die Grundstücke zwischen Hafenstraße, Verschiebebahnhof, Schiffstraße und B 53 (neu) (ehem. AGROB - Gelände und umliegende Grundstücke bis zur Westseite der Schiffstraße).

b) Gemarkungen Könen und Wasserliesch

Das Gewerbe- und Industriegebiet liegt zwischen der B 51 (alt) und der B 51 (neu) auf den Gemarkungen Könen und Wasserliesch. Es wird durch vorhandene Parzellen- und Gemarkungsgrenzen, die aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich sind, gebildet.

c) Gemarkung Trierweiler

Das Gewerbe- und Industriegebiet liegt nördlich der Autobahn A 48 und westlich der B 51 auf den Gemarkungen Trierweiler und Neuhaus. Die Grenzen ergeben sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

d) Gemarkung Saarburg

Das Gewerbe- und Industriegebiet Irscher Straße I und Irscher Straße II liegt an der B 51 von der Auffahrtsrampe der B 407 bis zum Wirtschaftsweg zwischen den Flurbezeichnungen "Zur Haberwild unter den Bäumen" und "Forstland unter den Bäumen" sowie an der B 407 (Irscher Straße) von der Auffahrt zur B 51 bis zum Peschelsweg.

Es umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Saarburg, Fluren 4, 17 und 18, in den Flurbezeichnungen "In den Birken, In den Killen, In den Espeln, In der Mühlheck, Zur Haberwild unter den Bäumen und Haberwild".

Seine Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat innerhalb des Verbandsgebietes (§ 2) folgende Aufgaben:
- a) *Aufstellung von Bebauungsplänen* (Teilbebauungsplänen) über das Verbandsgebiet; Anordnung und Durchführung von Umlegungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes;
 - b) *Ausübung von Vorkaufsrechten* gemäß BauGB sowie Durchführung sämtlicher sonstiger Maßnahmen nach den bundes- und landesrechtlichen Durchführungsvorschriften, die zur Gewerbe- und Industrieansiedlung im Verbandsgebiet notwendig sind. Die Erteilung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden obliegt in den Gemarkungen Ehrang und Pfalzel der Stadtverwaltung Trier und im übrigen Verbandsgebiet der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bzw. der Verbandsgemeinde Konz jeweils im Benehmen mit dem Zweckverband.
 - c) *Erlaß von Satzungen*, soweit dies zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendig ist,
 - d) *Erschließung* von Gewerbe- und Industriegelände (erstmalige Herstellung).
 - e) *Förderung* der Hafen-GmbH im Bau und Betrieb des Hafens.
 - f) *Erwerb von Grundstücken* innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes *und Verkauf* von Grundstücken.
 - g) *Gewerbe- und Industrieansiedlung*.
 - h) *Entwicklung und Förderung des Güterverkehrszentrums Trier*.
- (2) Dem Zweckverband können die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im Einzelfall auch für Bereiche außerhalb des Verbandsgebietes (§ 2) übertragen werden. Hierzu bedarf es jeweils
- der förmlichen Übertragung aller in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben durch die Vertretungskörperschaft der betroffenen Gebietskörperschaft und - soweit diese noch nicht Verbandsmitglied ist - , deren Eintritt in den Zweckverband;
 - des Beschlusses der Verbandsversammlung (2/3-Mehrheit) und
 - der Zustimmung der Bezirksregierung Trier als Errichtungsbehörde (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 ZwVG).
- (3) Für den Fall der Rücknahme der Aufgabenübertragung durch ein Verbandsmitglied gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier, der Landkreis Trier-Saarburg, die Stadt Konz, die Ortsgemeinde Wasserliesch und die Ortsgemeinde Trierweiler sowie die Stadt Saarburg.

- 4 -

§ 5

Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Wirtschaftsförderung im Trierer Tal". Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 6

Stimmrecht in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf

die Stadt Trier mit 50 % Beteiligung 11 Vertreter einschließlich Oberbürgermeister;

den Landkreis Trier-Saarburg mit 20 % Beteiligung 4 Vertreter einschließlich Landrat;

die Stadt Konz mit 7,5 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Stadtbürgermeister;

die Ortsgemeinde Wasserliesch mit 7,5 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Ortsbürgermeister;

die Ortsgemeinde Trierweiler mit 10 % Beteiligung 2 Vertreter einschließlich Ortsbürgermeister,

die Stadt Saarburg mit 5% Beteiligung 1 Vertreter einschließlich Ortsbürgermeister.

Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind mindestens 10 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie der Tagungszeit von dem Verbandsvorsteher einzuladen.

§ 8

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsausschuß

Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuß, der aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder besteht. Ihm gehören an:

- a) 6 Vertreter der Stadt Trier
- b) 2 Vertreter des Landkreises Trier-Saarburg
- c) 1 Vertreter der Stadt Konz
- d) 1 Vertreter der Ortsgemeinde Wasserliesch
- e) 1 Vertreter der Ortsgemeinde Trierweiler
- f) 1 Vertreter der Stadt Saarburg

Für jeden Vertreter eines Mitgliedes im Verbandsausschuß wird von der Verbandsversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§ 10 Sitzungsgeld

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuß erhalten zur Abgeltung ihrer baren Auslagen für jede Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von derzeit 50 DM. Seine Höhe wird jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

Die Kosten des Zweckverbandes werden gedeckt:

- (1) Durch die von den Städten Trier und Konz sowie den Ortsgemeinden Wasserliesch und Trierweiler sowie der Stadt Saarburg an den Zweckverband abzuführenden Gewerbesteueranteilsbeträge:

Die Gewerbesteueranteilsbeträge sind aus dem Gewerbesteueraufkommen solcher Betriebe, die sich im Verbandsgebiet oder in einem dem Zweckverband gemäß § 3 Abs. 2 übertragenen Bereich angesiedelt haben, zu errechnen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Geschäftsleitung eines solchen Betriebes außerhalb des Aufgabenbereiches des Zweckverbandes, jedoch in den Bereich der Städte Trier oder Konz bzw. der Ortsgemeinden Wasserliesch, Trierweiler sowie der Stadt Saarburg gelegt wurde. Von dem Gewerbesteueraufkommen ist nach Abzug der Gewerbesteuerumlage sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage ein Anteilsbetrag von 25% an den Zweckverband abzuführen.

Bei der Berechnung sind die in den Städten Trier und Konz sowie in den Ortsgemeinden Trierweiler und Wasserliesch sowie in der Stadt Saarburg für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesätze, jedoch höchstens ein Hebesatz von 330%, zugrunde zu legen.

Maßgebend für die Berechnung der Anteilsbeträge ist das Gewerbesteuer-Ist des vorausgehenden Rechnungsjahres.

Die Kosten des Zweckverbandes dürfen jährlich maximal bis zu einem Betrag von 1.000.000 DM aus Gewerbesteueranteilsbeträgen gedeckt werden. Übersteigt die Summe der Gewerbesteueranteilsbeträge der Verbandsmitglieder

diesen Betrag, so bestimmen sich die von den einzelnen Verbandsmitgliedern an den Zweckverband abzuführenden Anteile am Höchstbetrag von 1.000.000 DM nach der prozentualen Beteiligung an der Gesamtsumme der Gewerbesteueranteilsbeträge.

Das nach § 15 jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, das den Berechnungen der Gewerbesteueranteilsbeträge zugrunde gelegte Gewerbesteueraufkommen nachzuprüfen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei einer wesentlichen Änderung dieser Rechtsgrundlage eine im materiellen Inhalt gleichwertige Regelung nach Maßgabe der dann bestehenden Gesetze zu treffen. Sie verpflichten sich auch, über die in vorstehenden Absätzen festgelegte Prozenzhöhe miteinander zu verhandeln, wenn die Entwicklung der Einnahmen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes eine Ermäßigung rechtfertigen.

- (2) Durch Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter.
- (3) Durch Einnahmen aus laufenden Geschäften.
- (4) Soweit durch die Einnahmen nach Ziff. 1 - 3 die Unkosten nicht gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Beteiligung (§ 6) eine Umlage erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung bestimmt wird.
- (5) Die Gewerbesteueranteilsbeträge und die Verbandsumlage sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 16.02., 16.05., 16.08. und 16.11. eines jeden Jahres von den Verbandsmitgliedern zu entrichten.

§ 12 Erschließungsanlagen

- (1) Alle dem Zweckverband gehörenden Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen im Trierer Hafen, in der Ehranger, der Könener, der Wasserliescher und Trierweilerer Flur sowie dem Gewerbe- und Industriegebiet Saarburg Irscher Straße I und Irscher Straße II gehen mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum des Zweckverbandsmitgliedes über, in dessen Hoheitsgebiet die Anlagen liegen.
- (2) Dem jeweiligen Verbandsmitglied obliegt für die in seinem Bereich befindlichen Anlagen und Einrichtungen der Erschließung die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltung und der Ausbau. Dies gilt nicht, soweit die Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritten auferlegt worden sind. Dem jeweiligen Verbandsmitglied stehen alle Gebühren für die Benutzung dieser Anlagen und die Kostenbeiträge Dritter zu. Ebenso gehen alle Rechte und Pflichten aus den wasserrechtlichen Bewilligungen auf das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet die Einrichtungen erbaut wurden, über.
- (3) Bei Be- und Entwässerungsanlagen treten an die Stelle
 - a) der Stadt Konz und der Ortsgemeinde Wasserliesch die Verbandsgemeinde Konz,
 - b) der Ortsgemeinde Trierweiler die Verbandsgemeinde Trier-Land,
 - c) der Stadt Saarburg die Verbandsgemeinde Saarburg.

§ 13

Abtretung von gemeindlichen Rechten und Pflichten

Alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Aufgaben gemäß § 3 beziehen, gehen - ausgenommen die bauaufsichtsbehördliche Zuständigkeit und die Aufgaben nach § 12 (2) - auf den Verband über. Der Zweckverband tritt insoweit unmittelbar und kraft eigener Zuständigkeit an die Stelle der Städte Trier und Konz sowie der Ortsgemeinden Wasserliesch und Trierweiler sowie der Stadt Saarburg.

§ 14

Beiträge, Zuschüsse, Gebühren für Erschließungsanlagen

(1) Soweit

- a) nach den Vorschriften der §§ 123 ff. BauGB Beiträge für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen sowie
 - b) auf Grund der §§ 13 und 14 KAG für den Ausbau von Erschließungsanlagen Beiträge zu erheben und sie nicht im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages abgegolten sind, wird dies durch das jeweilige Verbandsmitglied durchgeführt, in dessen Bereich sich die Anlagen befinden.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 1 Buchst. a) geschieht im Namen und auf Rechnung des Zweckverbandes; das jeweilige Beitragsaufkommen ist an den Verband abzuführen. Die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 1 Buchst. b) erfolgt namens und auf Rechnung des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Das jeweilige Beitragsaufkommen steht dem Verbandsmitglied zu. Die Differenz zwischen dem Beitragsaufkommen und den Kosten für die Maßnahme zahlt der Verband auf Anforderung an das Verbandsmitglied, sofern der Zweckverband der Baumaßnahme zugestimmt hat.
- (3) Soweit Zuschüsse für Erschließungsanlagen gewährt werden, stehen sie im Falle von Abs. 1 Buchst. a) dem Verband und im Fall des Abs. 1 Buchst. b) dem jeweiligen Verbandsmitglied zu und mindern die vom Verband zu tragende Differenz.
- (4) Soweit eine Entgeltserhebung in Bezug auf Anlagen und Einrichtungen der Erschließung in Betracht kommt, wird sie von dem jeweiligen Verbandsmitglied vorgenommen, in dessen Bereich sich die Einrichtungen und Anlagen befinden. Das Entgeltsaufkommen steht dem Verbandsmitglied zu.
- (5) Ob, in welcher Höhe und auf welche Weise nach den vorstehenden Absätzen Entgelte erhoben werden, richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Ortsrechts und gegebenenfalls den Dienstanweisungen des jeweiligen Verbandsmitgliedes, in dessen Bereich die Einrichtungen und Anlagen gelegen sind, in Verbindung mit den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen.

Dasselbe gilt für Stundungen, Niederschlagung und Erlaß.

Soweit das Aufkommen dem Zweckverband zusteht, ist für Stundung, Niederschlagung und Erlaß die Zustimmung des Zweckverbandes erforderlich.

- 8 -

- 8 -

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Ortsrechts richten sich nach den Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder.

- (6) Bezüglich Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.

§ 15
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse der Kreisverwaltung Trier-Saarburg oder der Stadtkasse der Stadtverwaltung Trier geführt. Die jeweils zuständige Kasse wird durch Beschluß der Verbandsversammlung bestimmt.
- (2) Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfungsämtern der Stadtverwaltung Trier und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg. Das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt wird durch Beschluß der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 16
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Rechnungsjahres, erstmalig zum 31. 12. 1996 zulässig. Ein Mitglied hat seine Absicht des Ausscheidens spätestens bis zum 31. März dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Kündigung werden diesem die Erschließungsanlagen in seinem Hoheitsbereich einschließlich des dazugehörenden Grund und Bodens unentgeltlich übereignet, soweit dies nicht schon nach § 12 der Verbandsordnung erfolgt ist. Bezüglich Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.
- (3) Ferner werden dem ausscheidenden Mitglied die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen verbandseigenen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, zum Verkehrswert übertragen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt die Wertsteigerung außer Ansatz, die auf die durch den Zweckverband durchgeführten Erschließungsmaßnahmen zurückgeht. Hierbei ist der Wert der unentgeltlich in den Zweckverband eingebrachten Grundstücke abzusetzen; maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung an den Zweckverband. Die nach Abzug des Verwaltungs- und Grundvermögens verbleibenden Schulden werden von dem ausscheidenden Mitglied nach den in der Verbandsordnung festgelegten Anteilen übernommen. Dies gilt auch für die Dienst- und Versorgungslasten hauptamtlicher Bediensteter. Vermögensüberschüsse werden nach dem gleichen Anteilsverhältnis auf das ausscheidende Mitglied verteilt. Bei der Ermittlung des Vermögens und der Schulden sind die Vorschriften der GemO und der GemHVO anzuwenden.

§ 17
Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Erschließungsanlagen einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens dem Verbandsmitglied unentgeltlich übereignet, in dessen Gebiet die Anlagen gelegen sind, soweit dies nicht schon nach § 12 dieser Verbandsordnung er-

folgt ist. Bezüglich Be- und Entwässerungsanlagen gilt die in § 12 Abs. 3 der Verbandsordnung getroffene Regelung.

- (2) Ferner werden dem jeweiligen Verbandsmitglied die in seinem Hoheitsgebiet gelegenen verbandseigenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, soweit sie nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind, zum Verkehrswert übertragen. Bei der Ermittlung des Verkehrswertes bleibt die Wertsteigerung außer Ansatz, die auf die durch den Zweckverband durchgeführten Erschließungsmaßnahmen zurückgeht. Hierbei ist der Wert der unentgeltlich in den Verband eingebrachten Grundstücke abzusetzen; maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung an den Zweckverband.
- (3) Die vorhandenen Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach den in der Verbandsordnung festgelegten Anteilen übernommen. Dies gilt auch für die Dienst- und Versorgungslasten hauptamtlicher Bediensteter. Vermögensüberschüsse werden nach dem gleichen Anteilsverhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- (4) Bei der Ermittlung des Vermögens und der Schulden sind die Vorschriften der GemO und der GemHVO anzuwenden.

§ 18

Kostenanteile für gemeinschaftliche Anlagen der Wasserversorgung

Eine Kostenbeteiligung des Zweckverbandes oder eine Erstattung von Kosten durch den Zweckverband für geschaffene oder künftig noch zu erstellende gemeinschaftliche Anlagen der Wasserversorgung (wie Wasserbehälter, Druckerhöhungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen etc.) wird ausgeschlossen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund.

§ 20

Schiedsvertrag

Zwischen den Beteiligten wird ein Schiedsvertrag geschlossen.

§ 21

Veränderung des Verbandsgebietes, Rückgabe einer Aufgabenübertragung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind im Falle einer besonderen Interessenlage eines Mitgliedes bereit, Gespräche über eine Ausdehnung oder Reduzierung des Verbandsgebietes zu führen.

(2) Sollte sich für einen Bereich, der dem Zweckverband gem. § 3 Abs. 2 dieser Verbandsordnung übertragen worden ist, ergeben, daß die Wahrnehmung dieser Aufgabe für den Zweckverband zu unvermeidbaren Kosten führen würde, ist die Verbandsversammlung berechtigt, die Rückgabe der Aufgabenübertragung zu beschließen.

(3) Für diesen Fall gelten § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 16 und 17 dieser Verbandsordnung sinngemäß.

Artikel 2

Die Neufassung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 (2. Änderung) bzw. am 01.03.1997 (3. Änderung) in Kraft.

Trier, den 20.02.1997
Bezirksregierung Trier
- Errichtungsbehörde -

Für die Richtigkeit:
Zweckverband Wirtschaftsförderung
im Trierer Tal
54293 Trier - Hafen, 05.03.1997

gez. Weis

Lothar Weis
Geschäftsführer